

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

590. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „KI-Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) ist hochaktuell und prägt die Zukunft der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Die Fähigkeit, KI-basierte Werkzeuge und Anwendungen effektiv einzusetzen und zu managen, ist deshalb zu einem entscheidenden Wettbewerbsvorteil für Organisationen geworden. Das Certificate Program „KI-Management“, eine Kooperation des Departments für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung und des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften, bereitet die Teilnehmenden darauf vor, diese Herausforderung erfolgreich zu meistern. Dazu erfolgt eine detaillierte Einführung in die theoretischen Grundlagen KI-basierter Systeme, KI-Anwendungen für spezifische Einsatzgebiete sowie ethische Aspekte und rechtliche Rahmenbedingungen, die für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI relevant sind. Darauf aufbauend vermittelt das Weiterbildungsprogramm ein umfassendes Verständnis für die effektive und effiziente Implementierung und Nutzung von KI in Organisationen und die dafür zentralen Kompetenzen und Fähigkeiten, das Management von KI-Projekten sowie den Umgang mit wesentlichen Herausforderungen im Zuge der Verankerung von KI in Organisationsstrategien, -prozessen und Geschäftsmodellen.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich einerseits an Entscheidungsträger_innen und Führungskräfte mit Interesse an Künstlicher Intelligenz, die ihre Organisation sowie Geschäftsmodelle in diese Richtung weiterentwickeln und optimieren möchten. Darüber hinaus adressiert das Weiterbildungsprogramm IT-Projektleiter_innen/Product Owner_innen, IT-Projektmanager_innen, Change Manager_innen, Berater_innen, Innovator_innen sowie Forscher_innen, welche die Umsetzung von KI-Projekten in und für Organisationen sowie die damit verbundenen Transformationsprozesse planen, anleiten und begleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die für Organisationen wesentlichen allgemeinen, ethischen, gender- und diversitybezogenen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI einschätzen,
- die grundlegenden Funktionsweisen von maschinellem Lernen (ML) und KI darlegen,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

- Einsatzmöglichkeiten von KI-Tools und Anwendungen für spezifische organisationale Fragestellungen beurteilen,
- zentrale Fragestellungen und Herausforderungen für Management und Führung im Zusammenhang mit der Einführung, Umsetzung und Nutzung von KI in Organisationen auf strategischer und operativer Ebene adressieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
KI-Technische Grundlagen	6
KI-Managementkompetenzen	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.